



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für  
Umwelt und Forsten  
Herrn Marco Weber, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz

18/3535

VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mkuem.rlp.de  
<http://www.mkuem.rlp.de>

15. März 2023

Mein Aktenzeichen  
0102-0004#2023/0010-1401  
MB.0003

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
MB2-Landtag@mkuem.rlp.de

Telefon  
06131 16-5365

## Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Forsten vom 8. März 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zum

TOP 4) Neuer Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz,  
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT der Fraktion der FDP,  
Vorlage 18/3407

zugesagt, den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Diese Zusage ist als Anlage beigefügt.



Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Dr. Erwin Manz

1/3

### Verkehrsanbindung

 Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“.  Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

### Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



**Sprechvermerk zu TOP 4) Neuer Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz, Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT der Fraktion der FDP, Vorlage 18/3407, UmweltA vom 8. März 2023**

Gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) stellen die Bundesländer für ihren Bereich Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten auf, die nach § 31 Abs. 5 KrWG alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben sind. Der am 18. Januar 2023 vorgestellte „Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz, Teilplan Siedlungsabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle 2022“ ist somit eine Fortschreibung des „Abfallwirtschaftsplans Rheinland-Pfalz, Teilplan Siedlungsabfälle“ aus dem Jahr 2013.

Der neue Abfallwirtschaftsplan wurde auf der Grundlage der Stoffströme der Jahre 2011 bis 2018 nach den Vorgaben des KrWG erstellt und berücksichtigt einen Planungszeitraum bis zum Jahr 2035. Er ist ein Fachplan für Siedlungsabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle, die durch Erzeuger oder Besitzer von Abfällen nach § 17 Abs. 1 KrWG den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden. Neben dem allgemeinen Erfordernis der Abfallvermeidung wird der Grundsatz der Getrenntsammlung und die möglichst hochwertige Verwertung der einzelnen Stoffströme intensiv behandelt. Hierbei wird der Grundgedanke verfolgt, dass durch eine konsequente Getrenntsammlung einerseits recyclingfähige Wertstoffe separiert werden und andererseits das Restabfallaufkommen verringert wird. Als Indikator und Nachweis für die Wirksamkeit der Getrenntsammlung sehen wir die Zusammensetzung des Restabfalls an.

Sind im Restabfall nur noch wenige bis gar keine recyclingfähigen Wertstoffe mehr enthalten, so hat die geforderte, sich an hohen Qualitätsstandards orientierende Getrenntsammlung gut funktioniert.

Der neue Abfallwirtschaftsplan stellt keinen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Das heißt, es bleibt den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auch weiterhin überlassen, wie sie auf regionaler Ebene die Getrenntsammlung der Haushaltsabfälle organisieren. Aus fachlicher Sicht ist bekannt, dass die Einführung der Biotonne ein allgemein geeignetes und anerkanntes Instrument ist, die Getrenntsammlung durchzuführen. Hiermit werden Alternativen nicht generell ausgeschlossen. Somit kann weiterhin vor Ort entschieden werden, wie und ggfs. in welchen räumlichen Bereichen eine Biotonne oder ein alternatives Verfahren zum Einsatz kommt.



Entscheidend ist, dass im Ergebnis die Getrenntsammlung erfolgt und die Zielvorstellungen eingehalten werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.